OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652554/2/KH

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der S S, vertreten durch Rechtsanwälte x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 25. August 2022, GZ: 21/305773, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. August 2022, GZ: 21/305773, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung der S S (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde darauf verwiesen, dass im Rahmen einer Haaranalyse auf Alkohol ein Wert von 511 pg/mg Ethylglucuronid (EtG) bei der Bf festgestellt wurde, was für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten spreche. Da die Bf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht nachzuweisen vermochte, wurde ihre Lenkberechtigung entzogen.

2. In ihrer gegen diesen Bescheid binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass keine Ermittlungen vorlägen, dass sie bei Alkoholkonsum nicht in der Lage sei, ein entsprechend angepasstes Fahrverhalten einzuhalten. Auch sei der EtG-Wert der Haaranalyse derart hoch, dass an der Richtigkeit dieses Wertes erhebliche Zweifel bestünden. Die Entziehung der Lenkberechtigung sei lediglich aufgrund der vorliegenden Haaranalyse erfolgt und nicht aufgrund von aktuellen Befunden oder Stellungnahmen. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2021, GZ: 21305773, wurde die Lenkberechtigung der Bf für 36 Monate befristet sowie die Vorlage einer Haaranalyse auf EtG alle drei Monate und eine amtsärztliche Untersuchung vor Ablauf der Befristung angeordnet.

2. Laut einer Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie Dr. P W vom 10. November 2021 lag eine Alkoholabhängigkeit der Bf in Abstinenz vor, wobei

dieser damals davon ausging, dass die Bf das schädliche Konsumverhalten glaubhaft beendet hatte und keine weiteren Kontrollen empfahl.

3. Ein Laborbefund vom 20. November 2021 weist einen Gamma-GT-Wert von 90 U/l (Referenz bis 35) aus. Die Analyse einer Haarprobe der Bf vom 16. März 2022 ergab einen EtG-Wert von 511 pg/mg, der laut Gutachten des analysierenden Labors für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten spricht.

4. Nach einer amtsärztlichen Untersuchung vom 24. August 2022, bei welcher festgestellt wurde, dass die Bf klinisch unauffällig war, jedoch auf das Ergebnis der Haaranalyse verwiesen wurde, erging der gegenständlich angefochtene Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Es steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Die im Akt einliegende Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie wurde am 10. November 2021, somit vor bereits knapp einem Jahr erstellt. Zu jenem Zeitpunkt ging der Facharzt für Psychiatrie aufgrund der Angaben der Bf von einer Alkoholabhängigkeit der Bf in Abstinenz aus und sah auch keinen Hinweis auf eine mögliche Motivationsabschwächung in Bezug auf die von ihr geschilderten Bewältigungsstrategien, um ohne Alkohol mit ihren Problemen fertig zu werden.

Ein Laborbefund vom 20. November 2021, der einen Gamma-GT-Wert von 90 U/l (Referenz bis 35) ausweist, wurde im amtsärztlichen Gutachten vom 10. Dezember 2021 nicht berücksichtigt.

Die Analyse einer Haarprobe der Bf vom 16. März 2022 ergab einen EtG-Wert von 511 pg/mg, der laut Gutachten des analysierenden Labors für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten spricht.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 24. August 2022 wird lediglich auf das Ergebnis der Haaranalyse hingewiesen und dazu ausgeführt, dass bei so einem Wert ein exzessives Trinkverhalten anzunehmen sei. Eine Diagnose bzw. nähere Begründung für die gesundheitliche Nichteignung enthält das Gutachten nicht, weshalb es insoweit nicht als entsprechend schlüssig anzusehen ist, um es dem gegenständlichen Entziehungsbescheid zugrunde zu legen.

Die von der Bf im Rahmen der psychiatrischen Untersuchung im November 2021 bzw. der amtsärztlichen Untersuchung im Dezember 2021 angegebene Abstinenz ist durch das Ergebnis der Haaranalyse als widerlegt anzusehen, wobei ein derart hoher Wert jedenfalls den Verdacht auf floride Alkoholabhängigkeit der Bf aufwirft.

Da somit ein Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit der Bf besteht bzw. auch bereits im Behördenverfahren bestanden hat, hätte die belangte Behörde eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken einholen müssen. Das amtsärztliche Gutachten vom 24. August 2022, welches ohne vorherige Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht als schlüssig

anzusehen und hätte folglich dem angefochtenen Bescheid nicht zugrunde gelegt werden dürfen.

2.2. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im vorliegenden Fall wurden jedoch erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Einholung der § 14 Abs. 1 FSG-GV vorgeschriebenen fachärztlichen Stellungnahme, womit lediglich ansatzweise ermittelt wurde.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z. 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere eine folgende Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat die Bf bereits untersucht und kann auch den bereits teilweise erhobenen Befund in seine weitere Beurteilung einfließen lassen. Der gegenständliche Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Für das Verwaltungsgericht ist deshalb nicht ersichtlich, dass eine eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes Verfahren abschließen könnte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing